BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Franz Perger
   2761 Miesenbach 246
2. Herrn Ferdinand Perger
   2761 Miesenbach 67
3. Frau Anna Perger
   2761 Miesenbach 67

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 15. JUNI 1988
Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
--

9-N-8755/3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Mag. Straub	Dw 214	7. Oktober 1987

Betrifft
"Anmoorige Wiese" in Scheuchenstein, KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die **"Anmoorige Wiese"** auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, **zum Naturdenkmal.**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verfügt, daß die "Anmoorige Wiese" nicht verändert werden darf und ist die Wiese binnen einen Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides durch Auflassen der begonnenen Drainage (umgehendes Zuschütten der Gräben) in ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ein Mähen der Wiese ist nur in den trockenen Bereichen, wo kein Wollgras vorhanden ist, ab dem 20. Juli gestattet.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Baudirektion der Nö Landesregierung stellte den Antrag die "Anmoorige Wiese" auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide

KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Begründet wurde dieser Antrag durch die Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11. Augsut 1987, im welchem im wesentlichen zum Ausdruck kommt, daß sich auf dieser Wiese ein dichter Bestand mit Breitblättrigem Wollgras befindet und anderen geschützten sowie regional gefährdete Pflanzenarten vorkommen. Die "Anmoorige Wiese" ist eine ausgesprochene Rarität in der Gegend um Miesenbach und kommt der gegenständlichen Wiese besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die drohende Gefahr einer Drainagierung oder anderen Zerstörung der Eigenart dieses Naturgebildes rechtfertigt die Unterschutzstellung. Der Amtssachverständige forderte weiters die im Spruch zitierten Vorkehrungen.

Grundsätzlich schließt sich die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als Naturschutzbehörde den Schlußfolgerungen des Amtssachverständigen an und stellt fest, daß diese "Anmoorige Wiese" als Naturgebilde einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und andererseits aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Die "Anmoorige Wiese" war daher mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären und waren die beiden im Spruch genannten Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Zur Stellungnahme der Grundeigentümer sowie der Gemeinde Miesenbach wird bemerkt, daß die "Anmoorige Wiese" im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt und eine Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke in "Bauland" abgelehnt wurde. Daraus resultiert, daß die beiden Grundstücke ohnedies nicht verbaut werden dürfen und die Tatsache, daß sie als Bauplätze bzw. als Bauland veräußert bzw. verkauft wurden, rechtlich unbedeutend im Naturschutzverfahren ist. Grundsätzlich kann ein Grundstück nur als Bauplatz gehandelt werden, wenn es laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan auch im "Bauland" liegt, weshalb eine finanzielle Schädigung nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden kann. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht liegt ebenfalls nicht vor, da durch die Erklärung zum Naturdenkmal die Wiesen so wie bisher weiter genutzt werden können.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Ergeht an

1. die Gemeinde Miesenbach, z. H. Herrn Bürgermeister, ,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien, zu Kennzeichen BD-N-10/22-87,
5. den Gendarmerieposten Waldegg,
6. die Bezirksforstinspektion im Hause,
7. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann
Mag. M a r a d y
wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Franz Perger
   2761 Miesenbach 246
2. Herrn Ferdinand Perger
   2761 Miesenbach 67
3. Frau Anna Perger
   2761 Miesenbach 67

Beilagen

II/3-552-P 2/3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 534 58 Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar	233	12. April 1988

Betrifft
"Anmoorige Wiese" in Scheuchenstein, KG Miesenbach; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 7. Oktober 1987, 9-N-8755/3, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 7. Oktober 1987, 9-N-8755/3, hat die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-3 (NSchG), die "Anmoorige Wiese" auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Weiters wurde in diesem Bescheid gemäß § 9 Abs. 6 NSchG verfügt, daß die "Anmoorige Wiese" nicht verändert werden darf und die Wiese binnen ein Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides durch Auflassen der begonnenen Drainage (umgehendes Zuschütten der Gräben) in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen ist sowie ein Mähen der Wiese nur in den trockenen Bereichen, wo

kein Wollgras vorhanden ist, ab dem 20. Juli gestattet ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und im wesentlichen ausgeführt, daß Ihrer Meinung nach die im Bescheid getroffenen Maßnahmen lediglich den Zweck haben, einer Baulandwidmung entgegenzuwirken. Abgesehen davon weisen Sie noch darauf hin, daß im § 9 Abs. 4 NSchG die Erklärung von Grundstücken zu Naturdenkmalen nicht vorgesehen sei.

Abschließend ersuchen Sie daher Ihrer Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 6 NSchG kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, sah sich die Behörde I. Instanz aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11. August 1987 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Unbestritten steht fest, daß das Grundstück - bestehend aus den Parzellen Nr. 48/4 und 48/5 - welches zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt, sich ca. 500 m südlich von Scheuchenstein in einer Höhenlage von etwa 850 m befindet. Es liegt auf einem Westhang mit einer Neigung von 20^{o} - 30^{o}. Im oberen Teil ist das Grundstück lückig bestockt, im übrigen Bereich ist es eine wechselfeuchte Wiese. Auf einem Teil dieser Fläche befindet sich ein dichter Bestand mit breitblättrigem Wollgras. Auch diverse andere Arten (Seggen, Simsen) sind Zeiger für ein Flachmoor. Die Bezeichnung "anmoorige Wiese" ist zutreffend.

Grundeigentümer der Parzelle Nr. 48/4, EZ. 500, ist Herr Franz Perger. Die Parzelle Nr. 48/5, EZ. 499, steht je zur Hälfte im Eigentum von Herrn Ferdinand Perger und Frau Anna Perger.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufungsschrift zunächst einwenden, daß die Naturdenkmalerklärung lediglich den Zweck habe, einer Baulandwidmung entgegenzuwirken, so bemerkt diesbezüglich die Berufungsbehörde, daß es für die Naturdenkmalerklärung unerheblich ist, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzwürdige Naturgebilde befindet. Naturdenkmale sind daher sowohl auf Grünland- als auch auf Baulandgrundstücken sowie auf Grundstücken möglich, die als Verkehrsfläche gewidmet sind.

Hinsichtlich Ihres Einwandes, daß im § 9 Abs. 4 NSchG die Erklärung zum Naturdenkmal von Grundstücken nicht vorgesehen sei, wird bemerkt, daß die im § 9 Abs. 4 NSchG getroffene Aufzählung eine demonstrative ist. Schon aus dem Worte "insbesondere" im Abs. 4 leg. cit. ergibt sich, daß auch andere - als im Abs. 4 leg. cit. aufgezählte - Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang bemerkt noch die Berufungsbehörde, daß in dem hier in Rede stehenden Fall als Naturdenkmal nicht die von der "anmoorigen Wiese" eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Grundfläche bestehende, denkmalhafte Naturgebilde - nämlich die "anmoorige Wiese" - unter Schutz gestellt werden soll.

Im ggst. Fall geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind oder nicht. Die Berufungsbehörde hat daher diesbezüglich ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 17. Dezember 1987 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt festgestellt:

"Das gg. Grundstück, welches zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt, befindet sich ca. 500 m südlich von Scheuchenstein in einer Höhenlage von etwa 580 m. Es liegt auf einem Westhang, mit einer Neigung von 20 ^{o} - 30 ^{o}. Im oberen

Teil ist das Grundstück lückig bestockt, im übrigen Bereich ist es eine wechselfeuchte Wiese. Auf einem Teil dieser Fläche befindet sich ein dichter Bestand mit breitblättrigem Wollgras. Auch diverse andere Arten (Seggen, Simsen) sind Zeiger für ein Flachmoor. Die Bezeichnung "anmoorige Wiese" erscheint zutreffend. Folgende z. T. gefährdete und geschützte Pflanzen wurden vorgefunden:

Breitblättriges Wollgras	(Eriophorum latifolium) - regional gefährdet
Langsporniges Händelwurz	(Gymnadenia conopsea) - geschützt, regional gefährdet
Österreichischer Enzian	(Gentianella austriaca) - regional gefährdet
Dornige Hauhechel	(Ononis spinosa) - gefährdet
Sumpf-Studentenröschen	(Parnassia palustris) - regional gefährdet
Gelbe Segge	(Carex flava) - regional gefährdet
Seegrüne Simse	(Juncus inflexus)
Rauhzähniger Schachtelhalm	(Equisetum trachyedon)
Wasserdost	(Eupatorium cannabinum)
Bach-Weidenröschen	(Epilobium parviflorum)
Flügel-Johanniskraut	(Hypericum tetrapterum)
Roß-Minze	(Mentha longifolia)
Wasserminze	(Mentha aquatica)
Wiesen-Flockenblume	(Centaurea jacea)

Darüberhinaus leben in diesem Bereich eine ganze Anzahl von gefährdeten Tierarten, die für solche anmoorigen Standorte im Voralpenbereich typisch sind und heute infolge der zunehmenden Zerstörung ihrer ursprünglichen Lebensräume eine immer mehr inselartige Verbreitung besitzen, wie etwa Bergeidechse (Lacerta vipipara), Grasfrosch (Rana temporaria), Alpenmolch (Triturus alpestris), Feuerfalter (Crysophanus sp.), Mohrenfalter (Erebia div. sp.), Bergscheckenfalter (Melitaea sp.) und andere.

Auf Grund der hier vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften, unter denen sich zahlreiche geschützte bzw. gefährdete Arten befinden, kommt der gg. anmoorigen Wiese bei Scheuchenstein eine eminente Bedeutung als Sonderstandort zu, da in den östlichen Kalkvoralpen Moorbildungen bzw. anmoorige Feuchtwiesen äußerst selten sind. Da festgestellt werden konnte, daß auf diesem, in wissenschaftlicher Hinsicht äußerst interessanten Standort bereits Drainagebestrebungen im Gange sind (siehe vorhandene Wassergräben) müssen mit ehester Wirkung geeignete Schutzmaßnahmen zur Erhaltung desselben ergriffen werden. Deshalb ist die Erklärung der Parz. Nr. 48/4 und 48/5, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal ein Mindestmaß der Notwendigkeiten und es kann vom Standpunkt des Naturschutzes von dieser Maßnahme nicht abgegangen werden. Dies umso mehr, da die Wiese allen Anforderungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz im höchsten Maße entspricht und die Drainagierungsmaßnahmen bereits versucht bzw. bereits im Gange sind. Um die Erhaltung dieses wichtigen Naturdenkmales zu sichern, ist es daher notwendig, alle bereits aufgerissenen Drainagegräben wieder zuzuschütten, ohne jedoch Drainagerohre einzubringen. Im übrigen sind alle weiteren Drainagierungsversuche zu unterlassen, da durch dieselben das ökologische Gefüge des Standortes durch Austrocknungseffekte weitgehendst verändert werden würde. Ergänzend wird noch auf das Gutachten vom 11. August 1987 (Dr. Edelbauer) verwiesen, welches in fachlicher Hinsicht zum gleichen Ergebnis kommt."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Gemeinde Miesenbach und der NÖ Umweltanwaltschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Abschließend hat Herr Ferdinand Perger zu diesem Gutachten Stellung genommen und vorgebracht, daß die beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücke, solange sie bewirtschaftet wurden, keine sauren Wiesen waren.

Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß eine diesbezügliche Beurteilung ausschließlich immer nur von den derzeit bestehenden Verhältnissen ausgehen kann. Verhältnisse, wie sie vor der

Unterschutzstellung vorhanden waren, sowie die bloße Möglichkeit einer späteren grundlegenden Änderung dieser Verhältnisse können keineswegs begründeter Anlaß dafür sein, schon von vornherein auf die Wahrung eindeutig vorliegender Interessen zu verzichten.

Zu den Ausführungen der Gemeinde Miesenbach bemerkt die Berufungsbehörde, daß diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht eingehen und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Abschließend ist noch festzuhalten, daß es in diesem Verfahren nur um die Wahrung der Naturschutzinteressen geht.

Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen anlangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Im Gutachten hat nun der Amtssachverständige für Naturschutz in schlüssiger Weise dargelegt, daß die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der "anmoorigen Wiese" nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Desweiteren hat der Amtssachverständige für Naturschutz in schlüssiger Weise dargelegt, daß die Vorschreibung der sichernden Maßnahmen nach § 9 Abs. 6 NSchG berechtigt sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unter-

schrieben sein.

9-N-8755/5

Der
Bezirkshauptmannschaft

2700 Wr. Neustadt

Bezug: 9-N-8755/3

Beilagen: 1 Heft + 9

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Die Zustellung der Originalbescheide hat nachweislich zu erfolgen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

28. April 1988

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Wr.Neustadt, 2700

1. Herrn Franz Perger
   2761 Miesenbach 246
2. Herrn Ferdinand Perger
   2761 Miesenbach 67
3. Frau Anna Perger
   2761 Miesenbach 67

Der Bescheid ist rechtskräftig
Wiener Neustadt am 15. JUNI 1988
Für den Bezirkshauptmann:

Beilagen
--

9-N-8755/3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Mag. Straub	Dw 214	7. Oktober 1987

Betrifft
"Anmoorige Wiese" in Scheuchenstein, KG Miesenbach, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die **"Anmoorige Wiese"** auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, **zum Naturdenkmal.**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verfügt, daß die "Anmoorige Wiese" nicht verändert werden darf und ist die Wiese binnen einen Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides durch Auflassen der begonnenen Drainage (umgehendes Zuschütten der Gräben) in ihrem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ein Mähen der Wiese ist nur in den trockenen Bereichen, wo kein Wollgras vorhanden ist, ab dem 20. Juli gestattet.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales durch Bescheid auftragen.

Die Baudirektion der Nö Landesregierung stellte den Antrag die "Anmoorige Wiese" auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide

KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, unter Naturdenkmalschutz zu stellen. Begründet wurde dieser Antrag durch die Vorlage eines Gutachtens eines Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11. Augsut 1987, im welchem im wesentlichen zum Ausdruck kommt, daß sich auf dieser Wiese ein dichter Bestand mit Breitblättrigem Wollgras befindet und anderen geschützten sowie regional gefährdete Pflanzenarten vorkommen. Die "Anmoorige Wiese" ist eine ausgesprochene Rarität in der Gegend um Miesenbach und kommt der gegenständlichen Wiese besondere wissenschaftliche Bedeutung zu. Insbesondere die drohende Gefahr einer Drainagierung oder anderen Zerstörung der Eigenart dieses Naturgebildes rechtfertigt die Unterschutzstellung. Der Amtssachverständige forderte weiters die im Spruch zitierten Vorkehrungen.

Grundsätzlich schließt sich die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als Naturschutzbehörde den Schlußfolgerungen des Amtssachverständigen an und stellt fest, daß diese "Anmoorige Wiese" als Naturgebilde einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und andererseits aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung hat. Die "Anmoorige Wiese" war daher mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären und waren die beiden im Spruch genannten Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Zur Stellungnahme der Grundeigentümer sowie der Gemeinde Miesenbach wird bemerkt, daß die "Anmoorige Wiese" im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt und eine Umwidmung der gegenständlichen Grundstücke in "Bauland" abgelehnt wurde. Daraus resultiert, daß die beiden Grundstücke ohnedies nicht verbaut werden dürfen und die Tatsache, daß sie als Bauplätze bzw. als Bauland veräußert bzw. verkauft wurden, rechtlich unbedeutend im Naturschutzverfahren ist. Grundsätzlich kann ein Grundstück nur als Bauplatz gehandelt werden, wenn es laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan auch im "Bauland" liegt, weshalb eine finanzielle Schädigung nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden kann. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht liegt ebenfalls nicht vor, da durch die Erklärung zum Naturdenkmal die Wiesen so wie bisher weiter genutzt werden können.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Ergeht an

1. die Gemeinde Miesenbach, z. H. Herrn Bürgermeister, ,
2. die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung BD-N, 1014 Wien, zu Kennzeichen BD-N-10/22-87,
5. den Gendarmerieposten Waldegg,
6. die Bezirksforstinspektion im Hause,
7. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt.

Der Bezirkshauptmann
Mag. M a r a d y
wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
Wien 1, Wallnerstraße 4

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

1. Herrn Franz Perger
   2761 Miesenbach 246
2. Herrn Ferdinand Perger
   2761 Miesenbach 67
3. Frau Anna Perger
   2761 Miesenbach 67

Beilagen

II/3-552-P 2/3
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 534 58 Durchwahl	Datum
	Dr. Kolar	233	12. April 1988

Betrifft
"Anmoorige Wiese" in Scheuchenstein, KG Miesenbach; Erklärung zum Naturdenkmal, Berufung

Bescheid

Über Ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 7. Oktober 1987, 9-N-8755/3, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950), BGBl. Nr. 172, wird Ihrer Berufung keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 7. Oktober 1987, 9-N-8755/3, hat die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-3 (NSchG), die "Anmoorige Wiese" auf den Grundstücken Nr. 48/4 und 48/5, beide KG Miesenbach, Ortsteil Scheuchenstein, zum Naturdenkmal erklärt.

Weiters wurde in diesem Bescheid gemäß § 9 Abs. 6 NSchG verfügt, daß die "Anmoorige Wiese" nicht verändert werden darf und die Wiese binnen ein Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides durch Auflassen der begonnenen Drainage (umgehendes Zuschütten der Gräben) in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen ist sowie ein Mähen der Wiese nur in den trockenen Bereichen, wo

kein Wollgras vorhanden ist, ab dem 20. Juli gestattet ist.

Gegen diesen Bescheid haben Sie fristgerecht berufen und im wesentlichen ausgeführt, daß Ihrer Meinung nach die im Bescheid getroffenen Maßnahmen lediglich den Zweck haben, einer Baulandwidmung entgegenzuwirken. Abgesehen davon weisen Sie noch darauf hin, daß im § 9 Abs. 4 NSchG die Erklärung von Grundstücken zu Naturdenkmalen nicht vorgesehen sei.

Abschließend ersuchen Sie daher Ihrer Berufung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 6 NSchG kann die Behörde dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmales oder eines Naturgebildes über das ein Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde, durch Bescheid auftragen.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Dienststück zu entnehmen ist, sah sich die Behörde I. Instanz aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 11. August 1987 zu den im Bescheid getroffenen Maßnahmen veranlaßt.

Unbestritten steht fest, daß das Grundstück - bestehend aus den Parzellen Nr. 48/4 und 48/5 - welches zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt, sich ca. 500 m südlich von Scheuchenstein in einer Höhenlage von etwa 850 m befindet. Es liegt auf einem Westhang mit einer Neigung von 20^{o} - 30^{o}. Im oberen Teil ist das Grundstück lückig bestockt, im übrigen Bereich ist es eine wechselfeuchte Wiese. Auf einem Teil dieser Fläche befindet sich ein dichter Bestand mit breitblättrigem Wollgras. Auch diverse andere Arten (Seggen, Simsen) sind Zeiger für ein Flachmoor. Die Bezeichnung "anmoorige Wiese" ist zutreffend.

Grundeigentümer der Parzelle Nr. 48/4, EZ. 500, ist Herr Franz Perger. Die Parzelle Nr. 48/5, EZ. 499, steht je zur Hälfte im Eigentum von Herrn Ferdinand Perger und Frau Anna Perger.

Wenn Sie nun in Ihrer Berufungsschrift zunächst einwenden, daß die Naturdenkmalerklärung lediglich den Zweck habe, einer Baulandwidmung entgegenzuwirken, so bemerkt diesbezüglich die Berufungsbehörde, daß es für die Naturdenkmalerklärung unerheblich ist, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzwürdige Naturgebilde befindet. Naturdenkmale sind daher sowohl auf Grünland- als auch auf Baulandgrundstücken sowie auf Grundstücken möglich, die als Verkehrsfläche gewidmet sind.

Hinsichtlich Ihres Einwandes, daß im § 9 Abs. 4 NSchG die Erklärung zum Naturdenkmal von Grundstücken nicht vorgesehen sei, wird bemerkt, daß die im § 9 Abs. 4 NSchG getroffene Aufzählung eine demonstrative ist. Schon aus dem Worte "insbesondere" im Abs. 4 leg. cit. ergibt sich, daß auch andere - als im Abs. 4 leg. cit. aufgezählte - Naturgebilde unter Schutz gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang bemerkt noch die Berufungsbehörde, daß in dem hier in Rede stehenden Fall als Naturdenkmal nicht die von der "anmoorigen Wiese" eingenommene Grundfläche, sondern das auf dieser Grundfläche bestehende, denkmalhafte Naturgebilde - nämlich die "anmoorige Wiese" - unter Schutz gestellt werden soll.

Im ggst. Fall geht es ausschließlich um die Frage, ob die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind oder nicht. Die Berufungsbehörde hat daher diesbezüglich ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt. Im Gutachten vom 17. Dezember 1987 hat der Amtssachverständige für Naturschutz wie folgt festgestellt:

"Das gg. Grundstück, welches zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet "Hohe Wand - Dürre Wand" liegt, befindet sich ca. 500 m südlich von Scheuchenstein in einer Höhenlage von etwa 580 m. Es liegt auf einem Westhang, mit einer Neigung von 20 ^{o} - 30 ^{o}. Im oberen

Teil ist das Grundstück lückig bestockt, im übrigen Bereich ist es eine wechselfeuchte Wiese. Auf einem Teil dieser Fläche befindet sich ein dichter Bestand mit breitblättrigem Wollgras. Auch diverse andere Arten (Seggen, Simsen) sind Zeiger für ein Flachmoor. Die Bezeichnung "anmoorige Wiese" erscheint zutreffend. Folgende z. T. gefährdete und geschützte Pflanzen wurden vorgefunden:

Breitblättriges Wollgras	(Eriophorum latifolium) - regional gefährdet
Langsporniges Händelwurz	(Gymnadenia conopsea) - geschützt, regional gefährdet
Österreichischer Enzian	(Gentianella austriaca) - regional gefährdet
Dornige Hauhechel	(Ononis spinosa) - gefährdet
Sumpf-Studentenröschen	(Parnassia palustris) - regional gefährdet
Gelbe Segge	(Carex flava) - regional gefährdet
Seegrüne Simse	(Juncus inflexus)
Rauhzähniger Schachtelhalm	(Equisetum trachyedon)
Wasserdost	(Eupatorium cannabinum)
Bach-Weidenröschen	(Epilobium parviflorum)
Flügel-Johanniskraut	(Hypericum tetrapterum)
Roß-Minze	(Mentha longifolia)
Wasserminze	(Mentha aquatica)
Wiesen-Flockenblume	(Centaurea jacea)

Darüberhinaus leben in diesem Bereich eine ganze Anzahl von gefährdeten Tierarten, die für solche anmoorigen Standorte im Voralpenbereich typisch sind und heute infolge der zunehmenden Zerstörung ihrer ursprünglichen Lebensräume eine immer mehr inselartige Verbreitung besitzen, wie etwa Bergeidechse (Lacerta vipipara), Grasfrosch (Rana temporaria), Alpenmolch (Triturus alpestris), Feuerfalter (Crysophanus sp.), Mohrenfalter (Erebia div. sp.), Bergscheckenfalter (Melitaea sp.) und andere.

Auf Grund der hier vorkommenden Tier- und Pflanzengesellschaften, unter denen sich zahlreiche geschützte bzw. gefährdete Arten befinden, kommt der gg. anmoorigen Wiese bei Scheuchenstein eine eminente Bedeutung als Sonderstandort zu, da in den östlichen Kalkvoralpen Moorbildungen bzw. anmoorige Feuchtwiesen äußerst selten sind. Da festgestellt werden konnte, daß auf diesem, in wissenschaftlicher Hinsicht äußerst interessanten Standort bereits Drainagebestrebungen im Gange sind (siehe vorhandene Wassergräben) müssen mit ehester Wirkung geeignete Schutzmaßnahmen zur Erhaltung desselben ergriffen werden. Deshalb ist die Erklärung der Parz. Nr. 48/4 und 48/5, KG Miesenbach, zum Naturdenkmal ein Mindestmaß der Notwendigkeiten und es kann vom Standpunkt des Naturschutzes von dieser Maßnahme nicht abgegangen werden. Dies umso mehr, da die Wiese allen Anforderungen des § 9 NÖ Naturschutzgesetz im höchsten Maße entspricht und die Drainagierungsmaßnahmen bereits versucht bzw. bereits im Gange sind. Um die Erhaltung dieses wichtigen Naturdenkmales zu sichern, ist es daher notwendig, alle bereits aufgerissenen Drainagegräben wieder zuzuschütten, ohne jedoch Drainagerohre einzubringen. Im übrigen sind alle weiteren Drainagierungsversuche zu unterlassen, da durch dieselben das ökologische Gefüge des Standortes durch Austrocknungseffekte weitgehendst verändert werden würde. Ergänzend wird noch auf das Gutachten vom 11. August 1987 (Dr. Edelbauer) verwiesen, welches in fachlicher Hinsicht zum gleichen Ergebnis kommt."

Dieses Gutachten wurde Ihnen, der Gemeinde Miesenbach und der NÖ Umweltanwaltschaft nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Abschließend hat Herr Ferdinand Perger zu diesem Gutachten Stellung genommen und vorgebracht, daß die beiden verfahrensgegenständlichen Grundstücke, solange sie bewirtschaftet wurden, keine sauren Wiesen waren.

Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß eine diesbezügliche Beurteilung ausschließlich immer nur von den derzeit bestehenden Verhältnissen ausgehen kann. Verhältnisse, wie sie vor der

Unterschutzstellung vorhanden waren, sowie die bloße Möglichkeit einer späteren grundlegenden Änderung dieser Verhältnisse können keineswegs begründeter Anlaß dafür sein, schon von vornherein auf die Wahrung eindeutig vorliegender Interessen zu verzichten.

Zu den Ausführungen der Gemeinde Miesenbach bemerkt die Berufungsbehörde, daß diese auf den eingangs bezeichneten Gegenstand dieses Verfahrens überhaupt nicht eingehen und vermögen daher in keiner Weise die Eignung des vorliegenden Sachverständigengutachtens als Grundlage dieser Entscheidung in Frage zu stellen. Abschließend ist noch festzuhalten, daß es in diesem Verfahren nur um die Wahrung der Naturschutzinteressen geht.

Was die allenfalls beabsichtigte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen anlangt, wurde bereits im erstinstanzlichen Bescheid ein entsprechender Hinweis gegeben.

Im Gutachten hat nun der Amtssachverständige für Naturschutz in schlüssiger Weise dargelegt, daß die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der "anmoorigen Wiese" nach § 9 Abs. 1 NSchG gegeben sind.

Desweiteren hat der Amtssachverständige für Naturschutz in schlüssiger Weise dargelegt, daß die Vorschreibung der sichernden Maßnahmen nach § 9 Abs. 6 NSchG berechtigt sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unter-

schrieben sein.

9-N-8755/5

Der
Bezirkshauptmannschaft

2700 Wr. Neustadt

Bezug: 9-N-8755/3

Beilagen: 1 Heft + 9

zur gefälligen Kenntnisnahme und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen. Die Zustellung der Originalbescheide hat nachweislich zu erfolgen. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beigeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

(Dr. Kolar)
Oberregierungsrat

28. April 1988